

# Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)  
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

15. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 14. Mai 2009

**Nr. 6****INHALT****Amtlicher Teil**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	S. 30
Öffentliche Zustellung an Herrn Berthold Werkmann Frau Michaela Werkmann	S. 31
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst über die Widmung von Straßen	S. 31
Öffentliche Zustellung an Herrn Andreas Wilhelm Moser	S. 32
Öffentliche Zustellung an Herrn Galip Eraslan	S. 32
Öffentliche Zustellung an Herrn Frank Peter Fischer und Frau Laetitia Mazella	S. 32
1. Satzung zur Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Vo-12 II "Wollstraße/Kronenstraße" im Stadtteil Vorst	S. 32
1. Satzung zur Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Vo-9b II "Ortskern Vorst-Süd, Neubearbeitung" im Stadtteil Vorst	S. 34
Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Vo-38 "Innenstadtentwicklung Vorst" im Stadtteil Vorst	S. 35
1. Satzung zur Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Durchführungsplanes 2, C-D, Bauzonen und Baugestaltung im Stadtteil St. Tönis	S. 36

1. Satzung zur Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-27 "Platanenallee" im Stadtteil St. Tönis	S. 38
1. Satzung zur Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-30 "Nordring/Krefelder Straße" im Stadtteil St. Tönis	S. 39
1. Satzung zur Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-36 "Wilhelmsplatz" im Stadtteil St. Tönis	S. 40
Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-19c "Sanierung Ortskern St. Tönis – Hochstr./Ringstr." im Stadtteil St. Tönis	S. 42
1. Satzung zur Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östlich Ringstraße" im Stadtteil St. Tönis	S. 45
1. Satzung zur Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-19e "Sanierung Ortskern St. Tönis – Antoniusstraße/Marktstraße" im Stadtteil St. Tönis	S. 46
1. Satzung zur Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-19f "Sanierung Ortskern St. Tönis – Marktstraße/Kolpingstraße" im Stadtteil St. Tönis	S. 48
1. Satzung zur Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-19g "Sanierung Ortskern St. Tönis – Kirchplatz/Kirchstr." im Stadtteil St. Tönis	S. 49
Einladung zu der 36. Sitzung des Rates am Donnerstag, 28. Mai 2009, 18:00 Uhr, Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, Hochstraße 20 a, 47918 Tönisvorst	S. 50

**Nichtamtlicher Teil**

Impressum und Bestellschein	S. 52
-----------------------------	-------

## 1. Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), hat der Rat der Stadt Tönisvorst mit Beschluss vom 12.03.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit  
 Gesamtbetrag der Erträge auf 45.136.596 €  
 Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 50.580.705 €

im Finanzplan mit  
 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 44.121.147 €  
 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 49.369.892 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der  
 Finanzierungstätigkeit auf 2.475.000 €  
 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 2.884.456 €

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf  
 2.327.500 €  
 festgesetzt.

### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf  
 621.994,70 €  
 und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf  
 4.822.114,30 €  
 festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

8.000.000,00 €  
 festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf  
192 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf  
381 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 403 v.H.

### § 7

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.
2. Soweit im Stellenplan „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

### § 8

Haushaltsvermerke

-Deckungsfähigkeit

Innerhalb des NKF-Haushalts sind sämtliche Aufwandsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig. Um eine flexible Mittelbewirtschaftung zu gewährleisten werden die Produkte 06 01 020 bis 06 01 024 - Kindergärten - für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Außerdem sind die Aufwendungen für die Benutzung des Hallenbades innerhalb der Produktgruppe 03 01 - Bereitstellung schulischer Einrichtungen - gegenseitig deckungsfähig.

Ausnahmen:

- Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind die Aufwandsermächtigungen für
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - bilanzielle Abschreibungen
  - Interne Leistungsverrechnungen
  - die über das Hauptamt verwalteten Aufwendungen (Büromaterial, Bücher und Zeitschriften, Post- und Telefongebühren, Dienstreisen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung)

- Gebäude (Strom, Versicherung, Reinigung, Instandhaltung ohne Einzelmaßnahmen und Tiefbaumaßnahmen in Zusammenhang mit städtischen Gebäuden) Diese jeweiligen Aufwandsarten werden innerhalb des gesamten NKF-Haushalts für deckungsfähig erklärt.
- Aufwandsermächtigungen denen zweckgebunden Erträge gegenüberstehen, sind von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgeschlossen. Außerdem sind die Konten 5401 - Aufwendungen für Festwert- der Produkte 03 01 010 bis 03 01 040 von der Deckungsfähigkeit ausgenommen.

Zweckgebundene Mehrerträge stehen für Mehraufwendungen zur Verfügung.

Mehrerträge bei bestimmten Entgelten für bestimmte Leistungen können als Mehraufwendungen zur Erbringung dieser Leistungen verwendet werden.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die zugehörigen Auszahlungen bzw. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Deckungsfähigkeit darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO n.F.).

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 27.03.2009 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Verfügung vom 30.04.2009 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hospitalstraße, Zimmer 101, zur Einsichtnahme aus.

## HINWEIS

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 06.05.2009  
Der Bürgermeister  
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 6/S. 30

-----

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94), wird der an

Herrn  
Berthold Werkmann  
Frau  
Michaela Werkmann  
Härtenweg 5  
89605 Altheim

gerichtete Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom **28.01.2009** Kassenzeichen **01012810.2/0100**, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift der Eigentümer nicht ermittelt werden kann.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung Steuerwesen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 113 von den Eigentümern eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez. Waßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 6/S. 31

-----

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst über die Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, werden hiermit die nachfolgend aufgeführten Straßen, Wege und Plätze für den Verkehr wie folgt gewidmet:

### 1. Gemeindestraße als Anliegerstraße

**Blaumeisenweg**  
Gemarkung St. Tönis, Flur 14, Parzelle 2353 tlw.

**Leipziger Straße**  
(Stichweg Hausnummer 72 bis 72g)  
Gemarkung St. Tönis, Flur 10, Parzelle 1658

## 2. Fußwege

**Blaumeisenweg**  
Gemarkung St. Tönis, Flur 14, Parzellen 2353 tlw.  
(Verbindungsweg zum Wanderweg zwischen den  
Häusern 45 und 47) und 2402 (Verbindungsweg  
zum Wanderweg zwischen den Häusern 61 und 78)

Ein Plan, der die jeweils gewidmete Straßenfläche ausweist, kann im Verwaltungsgebäude Vorst, Zimmer 7, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt, Tiefbauamt, im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 8, einzulegen.

Bei schriftlichen Erklärungen ist die Frist auch dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei der Stadt eingeht.

Tönisvorst, den 13.03.2009  
Der Bürgermeister  
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 6/S. 31

## Öffentliche Zustellung

Die an Andreas Wilhelm Moser zuletzt wohnhaft in 13294 W 86 Th Dr, USA – 13294 Avardo, CO 80005 gerichtete Verfügung vom 27.03.09 konnte nicht zugestellt werden. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst.

Die Verfügung kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der

**Stadtkasse, Hospitalstr. 15, 47918 Tönisvorst  
Zimmer 106**

Vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 6/S. 32

## Öffentliche Zustellung

Die an Galip Eraslan zuletzt wohnhaft in 47929 Grefrath, Tetendonk 37 gerichtete Verfügung vom 26.03.09 konnte nicht zugestellt werden.

Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst.

Die Verfügung kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der

**Stadtkasse, Hospitalstr. 15, 47918 Tönisvorst  
Zimmer 106**

Vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

gez. Blumenkamp  
Kassenverwalter

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 6/S. 32

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94), wird der an

Herrn  
Frank Peter Fischer  
Frau  
Laetitia Mazella  
Dommesweg 8  
47918 Tönisvorst

gerichtete Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom **28.01.2009** Kassenzeichen **01026148.1/0100**, öffentlich zugestellt, da die derzeitigen Anschriften des/der Empfängers/Empfängerin nicht ermittelt werden können.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung Steuerwesen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 113 von den Eigentümern eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez. Waßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 6/S. 32

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Vo-12 II "Wollstraße/Kronenstraße" im Stadtteil Vorst**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666/(SGV NW 2023), zuletzt

geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GVBl. S. 256), in der z. Zt. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

Für das Plangebiet wird die bestehende Satzung über örtliche Bauvorschriften um folgende Festsetzungen ergänzt:

- 7.0 Werbeanlagen und Warenautomaten
- 7.1 Allgemeine Vorschriften
  - 7.1.1 Werbeanlagen haben sich hinsichtlich der Gestaltung und der Maßstäblichkeit in die Architektur des Gebäudes und in das Ortsbild einzufügen. Sie müssen sich nach Größe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen gestalterisch wichtige Fassadengliederungen nicht verdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.
  - 7.1.2 Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen.
  - 7.1.3 Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen maximal bis zu 30% zugeklebt, zugestrichen oder zugedeckt werden.
  - 7.1.4 Die Verwendung von Leucht-, Reflex- und Signalfarben ist unzulässig. Das technische Zubehör von Werbeanlagen wie z. B. Leitungen, Transformatoren usw. ist nicht sichtbar anzuordnen.
- 7.2 Ort der Anbringung
  - 7.2.1 Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sind in der Regel genehmigungsfrei, wenn die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden. Ragt eine Werbeanlage in den öffentlichen Verkehrsraum, so muss vor Anbringung ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis beim Fachbereich D gestellt werden.
  - 7.2.2 Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen. Werbeanlagen sind an straßenseitigen Fassaden nur im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Höhe der Fensterbrüstung im 1. Obergeschoss zulässig. Die Mindestdurchgangshöhe darf 2,50 m nicht unterschreiten.
- 7.3 Beleuchtung von Werbeanlagen
  - 7.3.1 Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung (hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen,

Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt, sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht) sind nicht zulässig.

- 7.3.2 Unzulässig sind angestrahlte Werbeanlagen mit Ausnahme von weißlichem oder gelblichem Licht.
- 7.4 Winkelig zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen
  - Winkelig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,2 m (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Am Ort der Leistung sind maximal 2 Werbeanlagen dieser Art zulässig.
- 7.5 Parallel zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen
  - 7.5.1 Für parallel zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen gilt: Es sind nur Einzelbuchstaben zulässig. Schriftzüge dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten dürfen. Ober und Unterlängen der Einzelbuchstaben bleiben hierbei unberücksichtigt. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen einbezogen werden.
  - 7.5.2 Die Werbeanlage einschließlich Beschriftungen, Zeichen und Symbole darf in ihrer Länge die Hälfte der Straßenfrontlänge des jeweiligen Gebäudes, maximal jedoch 3,0 m, nicht überschreiten.
- 7.6 Warenautomaten
  - Warenautomaten dürfen nur an Gebäuden angebracht werden, in denen Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes untergebracht sind.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für die Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form -und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Vo-12 II "Wollstraße/Kronenstraße" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 02.04.2009

Der Bürgermeister  
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 6/S. 32

-----

#### Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

##### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Vo-9b II "Ortskern Vorst-Süd, Neubearbeitung" im Stadtteil Vorst**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666/(SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GVBl. S. 256), in der z. Zt. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Örtliche Bauvorschriften textlicher Art**

Für das Plangebiet wird die bestehende Satzung über örtliche Bauvorschriften um folgende Festsetzungen ergänzt:

- 8 Werbeanlagen und Warenautomaten für den o.g. Bereich
- 8.1 Allgemeine Vorschriften
- 8.1.1 Werbeanlagen haben sich hinsichtlich der Gestaltung und der Maßstäblichkeit in die Architektur des Gebäudes und in das Ortsbild einzufügen. Sie müssen sich nach Größe und Gestaltung den

Bauwerken unterordnen und dürfen gestalterisch wichtige Fassadengliederungen nicht verdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.

- 8.1.2 Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen.
- 8.1.3 Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen maximal bis zu 30% zugeklebt, zugestrichen oder zugedeckt werden.
- 8.1.4 Die Verwendung von Leucht-, Reflex- und Signalfarben ist unzulässig. Das technische Zubehör von Werbeanlagen wie z. B. Leitungen, Transformatoren usw. ist nicht sichtbar anzuordnen.
- 8.2 Ort der Anbringung
  - 8.2.1 Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sind in der Regel genehmigungsfrei, wenn die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden. Ragt eine Werbeanlage in den öffentlichen Verkehrsraum, so muss vor Anbringung ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis beim Fachbereich D gestellt werden.
  - 8.2.2 Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen. Werbeanlagen sind an straßenseitigen Fassaden nur im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Höhe der Fensterbrüstung im 1. Obergeschoss zulässig. Die Mindestdurchgangshöhe darf 2,50 m nicht unterschreiten.
- 8.3 Beleuchtung von Werbeanlagen
  - 8.3.1 Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung (hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt, sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht) sind nicht zulässig.
  - 8.3.2 Unzulässig sind angestrahlte Werbeanlagen mit Ausnahme von weißlichem oder gelblichem Licht.
- 8.4 Winkelig zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen
 

Winkelig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,2 m (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Am Ort der Leistung sind maximal 2 Werbeanlagen dieser Art zulässig.
- 8.5 Parallel zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen
  - 8.5.1 Für parallel zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen gilt: Es sind nur Einzelbuchstaben zulässig.

sig. Schriftzüge dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten dürfen. Ober und Unterlängen der Einzelbuchstaben bleiben hierbei unberücksichtigt. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen einbezogen werden.

8.5.2 Die Werbeanlage einschließlich Beschriftungen, Zeichen und Symbole darf in ihrer Länge die Hälfte der Straßenfrontlänge des jeweiligen Gebäudes, maximal jedoch 3,0 m, nicht überschreiten.

8.6 Warenautomaten

Warenautomaten dürfen nur an Gebäuden angebracht werden, in denen Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes untergebracht sind.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für die Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form -und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Vo-9b II "Ortskern Vorst-Süd, Neubearbeitung" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 02.04.2009

Der Bürgermeister  
gez. Schwarz

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### **Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Vo-38 "Innenstadtentwicklung Vorst" im Stadtteil Vorst**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666/(SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GVBl. S. 256), in der z. Zt. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### **Örtliche Bauvorschriften textlicher Art**

1.0 Werbeanlagen und Warenautomaten

1.1 Allgemeine Vorschriften

1.1.1 Werbeanlagen haben sich hinsichtlich der Gestaltung und der Maßstäblichkeit in die Architektur des Gebäudes und in das Ortsbild einzufügen. Sie müssen sich nach Größe und Gestaltung in den Bauwerken unterordnen und dürfen gestalterisch wichtige Fassadengliederungen nicht verdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.

1.1.2 Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen.

1.1.3 Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen maximal bis zu 30% zugeklebt, zugestrichen oder zugedeckt werden.

1.1.4 Die Verwendung von Leucht-, Reflex- und Signalfarben ist unzulässig. Das technische Zubehör von Werbeanlagen wie z. B. Leitungen, Transformatoren usw. ist nicht sichtbar anzuordnen.

1.2 Ort der Anbringung

1.2.1 Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sind in der Regel genehmigungsfrei, wenn die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden. Ragt eine Werbeanlage in den öffentlichen Verkehrsraum, so muss vor Anbringung ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis beim Fachbereich D gestellt werden.

1.2.2 Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen. Werbeanlagen sind an straßenseitigen Fassaden nur im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Höhe der Fensterbrüst-

tung im 1. Obergeschoss zulässig. Die Mindestdurchgangshöhe darf 2,50 m nicht unterschreiten.

### 1.3 Beleuchtung von Werbeanlagen

1.3.1 Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung (hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt, sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht) sind nicht zulässig.

1.3.2 Unzulässig sind angestrahlte Werbeanlagen mit Ausnahme von weißlichem oder gelblichem Licht.

### 1.4 Winkelig zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen

Winkelig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,2 m (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Am Ort der Leistung sind maximal 2 Werbeanlagen dieser Art zulässig.

### 1.5 Parallel zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen

1.5.1 Für parallel zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen gilt: Es sind nur Einzelbuchstaben zulässig. Schriftzüge dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten dürfen. Ober und Unterlängen der Einzelbuchstaben bleiben hierbei unberücksichtigt. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen einbezogen werden.

1.5.2 Die Werbeanlage einschließlich Beschriftungen, Zeichen und Symbole darf in ihrer Länge die Hälfte der Straßenfrontlänge des jeweiligen Gebäudes, maximal jedoch 3,0 m, nicht überschreiten.

### 1.6 Warenautomaten

Warenautomaten dürfen nur an Gebäuden angebracht werden, in denen Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes untergebracht sind.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für die Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

(GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form -und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Vo-38 "Innenstadtentwicklung Vorst" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 02.04.2009

Der Bürgermeister  
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 6/S. 35

-----

### **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst**

#### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Durchführungsplanes 2, C-D, Bauzonen und Baugestaltung im Stadtteil St. Tönis**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666/(SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GVBl. S. 256), in der z. Zt. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

Für den Bereich der von Hospitalstr., Alter Markt, Kaiserstraße und Niedertorstr. eingeschlossen wird und für die Bebauung mit den Hausnummern Viersener Str. 1, 3, 29, 33, 35, 37 und 39, Vorster Str. 2 und 3, Niedertorstraße 21, 25, 27 und 29 sowie das vollständige Plangebiet der 6. Änderung des Bebauungsplanes Tö-2 C-D wird die bestehende Satzung über örtliche Bauvorschriften um folgende Festsetzungen ergänzt:

#### 5.0 Werbeanlagen und Warenautomaten

##### 5.1 Allgemeine Vorschriften

5.1.1 Werbeanlagen haben sich hinsichtlich der Gestaltung und der Maßstäblichkeit in die Architektur des Gebäudes und in das Ortsbild einzufügen. Sie müssen sich nach Größe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen gestalterisch wichtige Fassadengliederungen nicht verdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.

5.1.2 Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen.

5.1.3 Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen maximal bis zu 30% zugeklebt, zugestrichen oder zugedeckt werden.

5.1.4 Die Verwendung von Leucht-, Reflex- und Signalfarben ist unzulässig. Das technische Zubehör von Werbeanlagen wie z. B. Leitungen, Transformatoren usw. ist nicht sichtbar anzuordnen.

##### 5.2 Ort der Anbringung

5.2.1 Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sind in der Regel genehmigungsfrei, wenn die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden. Ragt eine Werbeanlage in den öffentlichen Verkehrsraum, so muss vor Anbringung ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis beim Fachbereich D gestellt werden.

5.2.2 Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen. Werbeanlagen sind an straßenseitigen Fassaden nur im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Höhe der Fensterbrüstung im 1. Obergeschoss zulässig. Die Mindestdurchgangshöhe darf 2,50 m nicht unterschreiten.

##### 5.3 Beleuchtung von Werbeanlagen

5.3.1 Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung (hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt, sowie

Werbeanlagen mit bewegtem Licht) sind nicht zulässig.

5.3.2 Unzulässig sind angestrahlte Werbeanlagen mit Ausnahme von weißlichem oder gelblichem Licht.

5.4 Winkelig zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen

Winkelig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,2 m (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Am Ort der Leistung sind maximal 2 Werbeanlagen dieser Art zulässig.

5.5 Parallel zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen

5.5.1 Für parallel zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen gilt: Es sind nur Einzelbuchstaben zulässig. Schriftzüge dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten dürfen. Ober und Unterlängen der Einzelbuchstaben bleiben hierbei unberücksichtigt. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen einbezogen werden.

5.5.2 Die Werbeanlage einschließlich Beschriftungen, Zeichen und Symbole darf in ihrer Länge die Hälfte der Straßenfrontlänge des jeweiligen Gebäudes, maximal jedoch 3,0 m, nicht überschreiten.

##### 5.6 Warenautomaten

Warenautomaten dürfen nur an Gebäuden angebracht werden, in denen Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes untergebracht sind.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für die Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

- oder
- d) der Form -und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Durchführungsplan 2, C-D, Bauzonen und Baugestaltung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 02.04.2009

Der Bürgermeister  
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 6/S. 36

### Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

#### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-27 "Platanenallee" im Stadtteil St. Tönis**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666/(SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GVBl. S. 256), in der z. Zt. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Örtliche Bauvorschriften textlicher Art**

Die bestehende Satzung über örtliche Bauvorschriften wird wie folgt ergänzt:

Die bestehende Satzung über örtliche Bauvorschriften wird um folgende Festsetzungen ergänzt:

- 9 Werbeanlagen und Warenautomaten
- 9.1 Allgemeine Vorschriften
- 9.1.1 Werbeanlagen haben sich hinsichtlich der Gestaltung und der Maßstäblichkeit in die Architektur des Gebäudes und in das Ortsbild einzufügen. Sie müssen sich nach Größe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen gestalterisch wichtige Fassadengliederungen nicht verdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.

- 9.1.2 Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen.
- 9.1.3 Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen maximal bis zu 30% zugeklebt, zugestrichen oder zugedeckt werden.
- 9.1.4 Die Verwendung von Leucht-, Reflex- und Signalfarben ist unzulässig. Das technische Zubehör von Werbeanlagen wie z. B. Leitungen, Transformatoren usw. ist nicht sichtbar anzuordnen.
- 9.2 Ort der Anbringung
- 9.2.1 Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sind in der Regel genehmigungsfrei, wenn die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden. Ragt eine Werbeanlage in den öffentlichen Verkehrsraum, so muss vor Anbringung ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis beim Fachbereich D gestellt werden.
- 9.2.2 Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen. Werbeanlagen sind an straßenseitigen Fassaden nur im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Höhe der Fensterbrüstung im 1. Obergeschoss zulässig. Die Mindestdurchgangshöhe darf 2,50 m nicht unterschreiten.
- 9.3 Beleuchtung von Werbeanlagen
- 9.3.1 Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung (hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt, sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht) sind nicht zulässig.
- 9.3.2 Unzulässig sind angestrahlte Werbeanlagen mit Ausnahme von weißlichem oder gelblichem Licht.
- 9.4 Winkelig zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen
- Winkelig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,2 m (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Am Ort der Leistung sind maximal 2 Werbeanlagen dieser Art zulässig.
- 9.5 Parallel zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen
- 9.5.1 Für parallel zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen gilt: Es sind nur Einzelbuchstaben zulässig. Schriftzüge dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten dürfen. Ober und Unterlängen der Einzelbuchstaben bleiben hierbei unberück-

sichtigt. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen einbezogen werden.

9.5.2 Die Werbeanlage einschließlich Beschriftungen, Zeichen und Symbole darf in ihrer Länge die Hälfte der Straßenfrontlänge des jeweiligen Gebäudes, maximal jedoch 3,0 m, nicht überschreiten.

9.6 Warenautomaten

Warenautomaten dürfen nur an Gebäuden angebracht werden, in denen Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes untergebracht sind.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für die Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form -und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Tö-27 "Platanenallee" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 31.03.2009

Der Bürgermeister  
gez. Schwarz

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-30 "Nordring/Krefelder Straße" im Stadtteil St. Tönis**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S.666(/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GVBl. S. 256), in der z. Zt. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### **Örtliche Bauvorschriften textlicher Art**

Für das Gebäude mit der Hausnummer Krefelder Straße 22 wird die bestehende Satzung über örtliche Bauvorschriften um folgende Festsetzungen ergänzt:

6 Werbeanlagen und Warenautomaten

6.1 Allgemeine Vorschriften

6.1.1 Werbeanlagen haben sich hinsichtlich der Gestaltung und der Maßstäblichkeit in die Architektur des Gebäudes und in das Ortsbild einzufügen. Sie müssen sich nach Größe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen gestalterisch wichtige Fassadengliederungen nicht verdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.

6.1.2 Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen.

6.1.3 Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen maximal bis zu 30% zugeklebt, zugestrichen oder zugedeckt werden.

6.1.4 Die Verwendung von Leucht-, Reflex- und Signalfarben ist unzulässig. Das technische Zubehör von Werbeanlagen wie z. B. Leitungen, Transformatoren usw. ist nicht sichtbar anzuordnen.

6.2 Ort der Anbringung

6.2.1 Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sind in der Regel genehmigungsfrei, wenn die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden. Ragt eine Werbeanlage in den öffentlichen Verkehrsraum, so muss vor Anbringung ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis beim Fachbereich D gestellt werden.

- 6.2.2 Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen. Werbeanlagen sind an straßenseitigen Fassaden nur im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Höhe der Fensterbrüstung im 1. Obergeschoss zulässig. Die Mindestdurchgangshöhe darf 2,50 m nicht unterschreiten.
- 6.3 Beleuchtung von Werbeanlagen
- 6.3.1 Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung (hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt, sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht) sind nicht zulässig.
- 6.3.2 Unzulässig sind angestrahlte Werbeanlagen mit Ausnahme von weißlichem oder gelblichem Licht.
- 6.4 Winkelig zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen
- Winkelig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,2 m (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Am Ort der Leistung sind maximal 2 Werbeanlagen dieser Art zulässig.
- 6.5 Parallel zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen
- 6.5.1 Für parallel zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen gilt: Es sind nur Einzelbuchstaben zulässig. Schriftzüge dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten dürfen. Ober und Unterlängen der Einzelbuchstaben bleiben hierbei unberücksichtigt. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen einbezogen werden.
- 6.5.2 Die Werbeanlage einschließlich Beschriftungen, Zeichen und Symbole darf in ihrer Länge die Hälfte der Straßenfrontlänge des jeweiligen Gebäudes, maximal jedoch 3,0 m, nicht überschreiten.
- 6.6 Warenautomaten
- Warenautomaten dürfen nur an Gebäuden angebracht werden, in denen Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes untergebracht sind.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für die Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form -und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Tö-30 "Nordring/Krefelder Straße" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 02.04.2009

Der Bürgermeister  
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 6/S. 39

-----

### Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

#### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-36 "Wilhelmplatz" im Stadtteil St. Tönis**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666/(SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GVBl. S. 256), in der z. Zt. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

Die bestehende Satzung über örtliche Bauvorschriften wird wie folgt ergänzt:

Für die Gebäude mit den Hausnummern Krefelder Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19 und 21 wird die bestehende Satzung über örtliche Bauvorschriften um folgende Festsetzungen ergänzt:

- 8 Werbeanlagen und Warenautomaten für den o.g. Bereich
- 8.1 Allgemeine Vorschriften
  - 8.1.1 Werbeanlagen haben sich hinsichtlich der Gestaltung und der Maßstäblichkeit in die Architektur des Gebäudes und in das Ortsbild einzufügen. Sie müssen sich nach Größe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen gestalterisch wichtige Fassadengliederungen nicht verdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.
  - 8.1.2 Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen.
  - 8.1.3 Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen maximal bis zu 30% zugeklebt, zugestrichen oder zugedeckt werden.
  - 8.1.4 Die Verwendung von Leucht-, Reflex- und Signalfarben ist unzulässig. Das technische Zubehör von Werbeanlagen wie z. B. Leitungen, Transformatoren usw. ist nicht sichtbar anzuordnen.
- 8.2 Ort der Anbringung
  - 8.2.1 Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sind in der Regel genehmigungsfrei, wenn die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden. Ragt eine Werbeanlage in den öffentlichen Verkehrsraum, so muss vor Anbringung ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis beim Fachbereich D gestellt werden.
  - 8.2.2 Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen. Werbeanlagen sind an straßenseitigen Fassaden nur im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Höhe der Fensterbrüstung im 1. Obergeschoss zulässig. Die Mindestdurchgangshöhe darf 2,50 m nicht unterschreiten.
- 8.3 Beleuchtung von Werbeanlagen
  - 8.3.1 Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung (hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt, sowie

Werbeanlagen mit bewegtem Licht) sind nicht zulässig.

- 8.3.2 Unzulässig sind angestrahlte Werbeanlagen mit Ausnahme von weißlichem oder gelblichem Licht.
- 8.4 Winkelig zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen
  - Winkelig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,2 m (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Am Ort der Leistung sind maximal 2 Werbeanlagen dieser Art zulässig.
- 8.5 Parallel zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen
  - 8.5.1 Für parallel zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen gilt: Es sind nur Einzelbuchstaben zulässig. Schriftzüge dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten dürfen. Ober und Unterlängen der Einzelbuchstaben bleiben hierbei unberücksichtigt. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen einbezogen werden.
  - 8.5.2 Die Werbeanlage einschließlich Beschriftungen, Zeichen und Symbole darf in ihrer Länge die Hälfte der Straßenfrontlänge des jeweiligen Gebäudes, maximal jedoch 3,0 m, nicht überschreiten.
- 8.6 Warenautomaten
  - Warenautomaten dürfen nur an Gebäuden angebracht werden, in denen Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes untergebracht sind.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für die Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder  
d) der Form -und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Tö-36 "Wilhelmplatz" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 31.03.2009

Der Bürgermeister  
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 6/S. 40

### **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst**

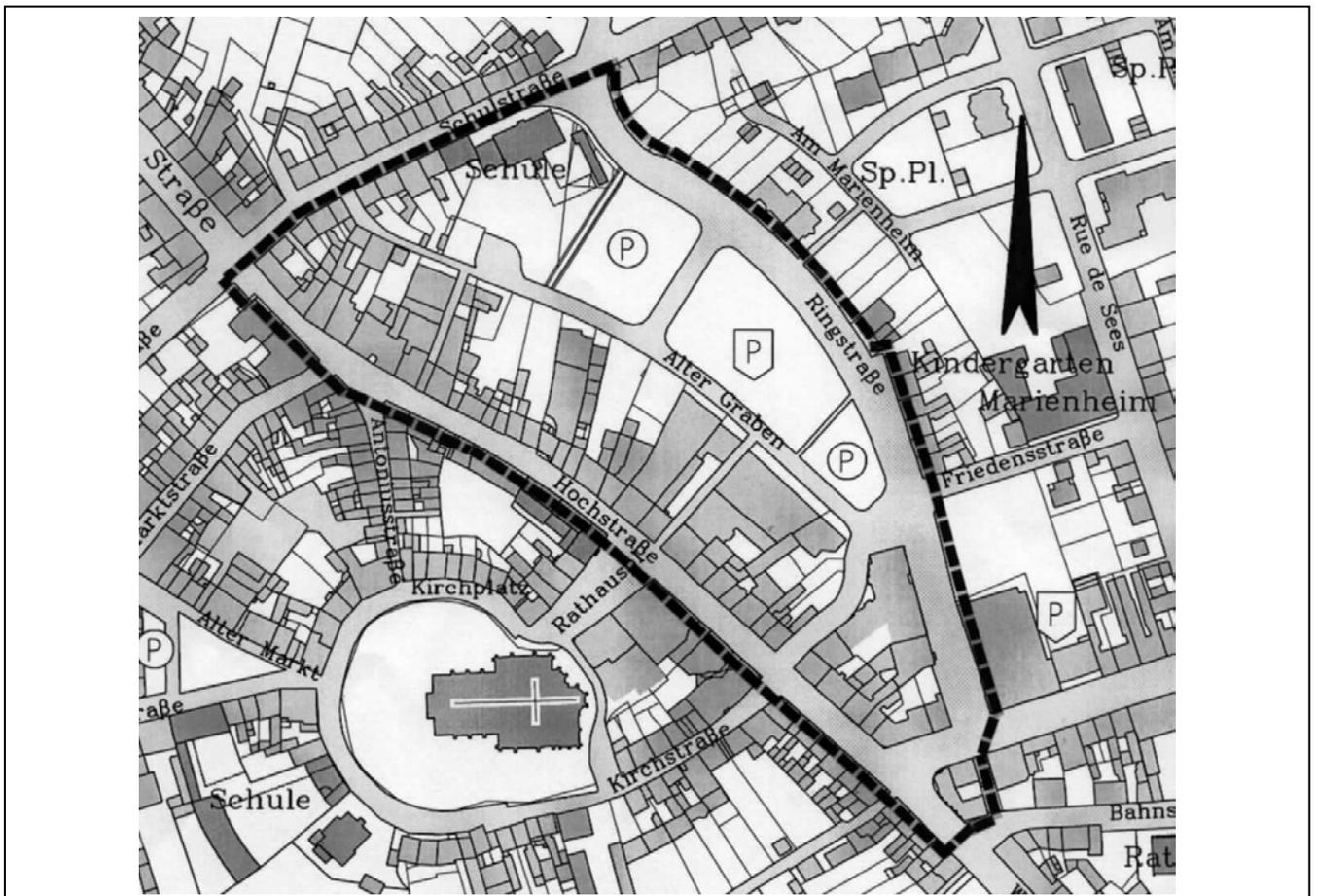
#### **Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-19c "Sanierung Ortskern St. Tönis – Hochstr./Ringstr." im Stadtteil St. Tönis**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666/(SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GVBl. S. 256), in der z. Zt. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Bereich des Bebauungsplanes Tö-19c "Sanierung Ortskern St. Tönis – Hochstr./Ringstr" in der Fassung der 2. Änderung und ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.



## § 2

### Örtliche Bauvorschriften zeichnerischer Art für das MI- und MK-Gebiet

Es werden örtliche Bauvorschriften zeichnerischer Art erlassen, die sich aus einem Gestaltungsplan ergeben, der im Fachbereich D der Stadt Tönisvorst, Verwaltungsgelände Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3/4, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08.30 bis 12.30 Uhr, donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr) öffentlich ausliegt.

## § 3

### **Örtliche Bauvorschriften textlicher Art**

1. Höhenlage der Gebäude
  - 1.1 Messpunkte
    - 1.1.1 Bezugslinie:  
Die Bezugslinie ist die für die Grundstückserschließung unmittelbar an die Grundstücksgrenze anschließende Oberkante Verkehrsfläche ohne Randabschluss.
    - 1.1.2 Unterer Bezugspunkt:  
Der untere Bezugspunkt für die Höhe wird von der Mitte der Gebäudebreite senkrecht auf die Bezugslinie gemessen. Bei aneinandergereihten Gebäuden gilt das für den jeweiligen Gebäudeabschnitt.
    - 1.1.3 Oberer Bezugspunkt:  
Oberer Bezugspunkt für die Wandhöhe ist die Unterkante Sparren an der Innenseite des Außenmauerwerkes, gemessen in der Mitte der Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeansicht.  
  
Oberer Bezugspunkt für die Bauhöhe ist der oberste Dachabschluss, gemessen in der Mitte der Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeansicht.
    - 1.1.4 Sonderbaufälle, unterer und oberer Bezugspunkt:  
Liegt ein Grundstück nicht in voller Breite an der Bezugslinie, bildet die kürzeste Verbindung der Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeaußenwand oder – kante auf diese Bezugslinie den unteren und oberen Bezugspunkt für die Wand- und Bauhöhe.
  - 1.2 Höhenmaße
    - 1.2.1 Die Wandhöhe darf in den im Bebauungsplan Tö-19c eingeschossig festgesetzten Bereichen im Kerngebiet max. 4,0 m nicht überschreiten.
    - 1.2.2 Für die zu Schulstraße, Hochstraße, Friedensstraße, Ringstraße und Alter Graben hin orientierten Fassaden wird eine Mindestwandhöhe von 5,60 m vorgeschrieben.
    - 1.2.3 Die Bauhöhe wird die für die zum Alten Graben hin orientierte max. zweigeschossige Bebauung auf max. 13,00 m festgelegt.  
Die Bauhöhe für das MK-Gebiet zwischen Ringstraße, Friedensstraße und Alter Graben wird auf max. 7,00 m festgesetzt.
    - 1.2.4 Zulässiges Höhenmaß der Gebäude mit versetzten Geschossen:  
Bei gegeneinander versetzten Gebäudeteilen können die festgelegten Wand- und Bauhöhen für den höhergelegenen Gebäudeteil um max. 0,95 m erhöht werden. Das Geschoss darf dabei nur bis zur Hälfte der Grundrissfläche versetzt werden.
    - 1.2.5 Zulässiges Höhenmaß der Gebäude bei in der Tiefe versetzten Fassaden und bei Vorbauten:  
Werden die Fassaden um nicht mehr als 50 % ihrer Länge in die Tiefe versetzt oder um nicht mehr als 50 % ihrer Länge als Erker oder für Treppenhäuser vorgebaut, so kann die vorgeschriebene Wandhöhe für den in die Tiefe versetzten Gebäudeteil oder für den Vorbau um max. 1,50 m erhöht werden.
2. Bauform
  - 2.1 Die Traufe muss im Bereich Schulstraße und Hochstraße parallel zu diesen Straßen verlaufen. Auf Eckgrundstücken können Ausnahmen zugelassen werden.
  - 2.2 Dachüberstände sind zur Schulstraße, zur Hochstraße und zum Alten Graben hin nur bis max. 30 cm zulässig.
  - 2.3 Dacheinschnitte dürfen bis ein Drittel der Frontlänge, durchgehend höchstens 5,00 m, einnehmen, müssen aber mindestens 2,00 m breit ausgebildet werden.
  - 2.4 Dachgauben sind ab 40 Grad Dachneigung zulässig. Sie dürfen zur Schulstraße und Hochstraße hin orientiert nur jeweils max. 1,50 m breit ausgebildet werden. In allen anderen Bereichen gilt ein Maximalmaß von jeweils 2,50 m Breite.
  - 2.5 Im Bereich Hochstraße und Schulstraße sind innerhalb der Fassaden ab dem ersten Obergeschoss für Gebäudeteile Vorsprünge nur bis max. 60 cm erlaubt (z.B. für vorgezogene Fensterbereiche, Erker). Erker sind nur bei Gebäuden mit einer Frontlänge von mind. 8,00 m erlaubt. Sie dürfen eine Breite von 3,00 m nicht überschreiten.
  - 2.6 Garagen sowie Abstellräume in Verbindung mit Garagen dürfen auch in Flachdachbauweise ausgebildet werden. Sie müssen in Material und Farbgestaltung einheitlich wie das Hauptgebäude ausgeführt werden. Für überdachte Stellplätze kann ausnahmsweise auch eine abweichende Holzkonstruktion gewählt werden.

- 3 Materialien  
Die Fassaden des Erdgeschosses und der darüber liegenden Geschosse müssen in Material und Farbgebung angepasst ausgeführt werden.
- 4 Abschirmwände  
Abschirmwände dürfen eine Höhe von 2,50 m über Geländeoberfläche sowie eine Seitenlänge von 5,00 m nicht überschreiten.
- 5 Werbeanlagen und Warenautomaten
- 5.1 Allgemeine Vorschriften
- 5.1.1 Werbeanlagen haben sich hinsichtlich der Gestaltung und der Maßstäblichkeit in die Architektur des Gebäudes und in das Ortsbild einzufügen. Sie müssen sich nach Größe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen gestalterisch wichtige Fassadengliederungen nicht verdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.
- 5.1.2 Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen.
- 5.1.3 Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen maximal bis zu 30% zugeklebt, zugestrichen oder zugedeckt werden.
- 5.1.4 Die Verwendung von Leucht-, Reflex- und Signalfarben ist unzulässig. Das technische Zubehör von Werbeanlagen wie z. B. Leitungen, Transformatoren usw. ist nicht sichtbar anzuordnen.
- 5.2 Ort der Anbringung
- 5.2.1 Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sind in der Regel genehmigungsfrei, wenn die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden. Ragt eine Werbeanlage in den öffentlichen Verkehrsraum, so muss vor Anbringung ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis beim Fachbereich D gestellt werden.
- 5.2.2 Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen. Werbeanlagen sind an straßenseitigen Fassaden nur im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Höhe der Fensterbrüstung im 1. Obergeschoss zulässig. Die Mindestdurchgangshöhe darf 2,50 m nicht unterschreiten.
- 5.3 Beleuchtung von Werbeanlagen
- 5.3.1 Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung (hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt, sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht) sind nicht zulässig.
- 5.3.2 Unzulässig sind angestrahlte Werbeanlagen mit Ausnahme von weißlichem oder gelblichem Licht.
- 5.4 Winkelig zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen  
Winkelig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,2 m (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Am Ort der Leistung sind maximal 2 Werbeanlagen dieser Art zulässig.
- 5.5 Parallel zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen
- 5.5.1 Für parallel zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen gilt: Es sind nur Einzelbuchstaben zulässig. Schriftzüge dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten dürfen. Ober und Unterlängen der Einzelbuchstaben bleiben hierbei unberücksichtigt. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen einbezogen werden.  
Ausnahmsweise dürfen Schriftzüge im Bereich des MK-Gebietes zwischen Ringstraße, Friedensstraße und Alter Graben eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.
- 5.5.2 Die Werbeanlage einschließlich Beschriftungen, Zeichen und Symbole darf in ihrer Länge die Hälfte der Straßenfrontlänge des jeweiligen Gebäudes, maximal jedoch 3,0 m, nicht überschreiten.  
Ausnahmsweise darf die Werbeanlage einschließlich Beschriftungen, Zeichen und Symbole im Bereich des MK-Gebietes zwischen Ringstraße, Friedensstraße und Alter Graben eine Länge von 4,0 m, nicht überschreiten.
- 5.6 Warenautomaten  
Warenautomaten dürfen nur an Gebäuden angebracht werden, in denen Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes untergebracht sind.

#### § 4

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für die Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvor-

schriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form -und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Tö-19c "Sanierung Ortskern St. Tönis – Hochstr./Ringstr." wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 31.03.2009

Der Bürgermeister  
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 6/S. 42

-----

#### Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

##### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östlich Ringstraße" im Stadtteil St. Tönis**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GVBl. S. 256), in der z. Zt. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Örtliche Bauvorschriften textlicher Art**

Die bestehende Satzung über örtliche Bauvorschriften wird wie folgt ergänzt:

Für die Grundstücke die von der Ringstraße erschlossen werden, sowie für die Gebäude mit den Hausnummern Schulstraße 19 und 21, Krefelder Straße 10, 12, 14, 16, 18 und 20 wird die bestehende Satzung über örtliche Bauvorschriften um folgende Festsetzungen ergänzt:

Werbeanlagen und Warenautomaten

- 1 Allgemeine Vorschriften
  - 1.1 Werbeanlagen haben sich hinsichtlich der Gestaltung und der Maßstäblichkeit in die Architektur des Gebäudes und in das Ortsbild einzufügen. Sie müssen sich nach Größe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen gestalterisch wichtige Fassadengliederungen nicht verdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.
  - 1.2 Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen.
  - 1.3 Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen maximal bis zu 30% zugeklebt, zugestrichen oder zugedeckt werden.
  - 1.4 Die Verwendung von Leucht-, Reflex- und Signalfarben ist unzulässig. Das technische Zubehör von Werbeanlagen wie z. B. Leitungen, Transformatoren usw. ist nicht sichtbar anzuordnen.
- 2 Ort der Anbringung
  - 2.1 Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sind in der Regel genehmigungsfrei, wenn die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden. Ragt eine Werbeanlage in den öffentlichen Verkehrsraum, so muss vor Anbringung ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis beim Fachbereich D gestellt werden.
  - 2.2 Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen. Werbeanlagen sind an straßenseitigen Fassaden nur im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Höhe der Fensterbrüstung im 1. Obergeschoss zulässig. Die Mindestdurchgangshöhe darf 2,50 m nicht unterschreiten.
- 3 Beleuchtung von Werbeanlagen
  - 3.1 Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung (hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt, sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht) sind nicht zulässig.
  - 3.2 Unzulässig sind angestrahlte Werbeanlagen mit Ausnahme von weißlichem oder gelblichem Licht.

- 4 Winkelig zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen
- Winkelig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,2 m (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Am Ort der Leistung sind maximal 2 Werbeanlagen dieser Art zulässig.
- 5 Parallel zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen
- 5.1 Für parallel zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen gilt: Es sind nur Einzelbuchstaben zulässig. Schriftzüge dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten dürfen. Ober und Unterlängen der Einzelbuchstaben bleiben hierbei unberücksichtigt. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen einbezogen werden.
- 5.2 Die Werbeanlage einschließlich Beschriftungen, Zeichen und Symbole darf in ihrer Länge die Hälfte der Straßenfrontlänge des jeweiligen Gebäudes, maximal jedoch 3,0 m, nicht überschreiten.
- 6 Warenautomaten
- Warenautomaten dürfen nur an Gebäuden angebracht werden, in denen Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes untergebracht sind.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für die Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form -und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östlich Ringstraße" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 31.03.2009

Der Bürgermeister  
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 6/S. 45

## **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst**

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-19e "Sanierung Ortskern St. Tönis – Antoniusstraße/Marktstraße" im Stadtteil St. Tönis**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666/(SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GVBl. S. 256), in der z. Zt. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### **Örtliche Bauvorschriften textlicher Art**

Die bestehende Satzung über örtliche Bauvorschriften wird wie folgt geändert:

Ziffer 6 der bestehenden Satzung wird gestrichen und erhält folgende Fassung:

- 6 Werbeanlagen und Warenautomaten
- 6.1 Allgemeine Vorschriften
- 6.1.1 Werbeanlagen haben sich hinsichtlich der Gestaltung und der Maßstäblichkeit in die Architektur des Gebäudes und in das Ortsbild einzufügen. Sie müssen sich nach Größe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen gestalterisch wichtige Fassadengliederungen nicht verdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.

- 6.1.2 Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen.
- 6.1.3 Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen maximal bis zu 30% zugeklebt, zugestrichen oder zugedeckt werden.
- 6.1.4 Die Verwendung von Leucht-, Reflex- und Signalfarben ist unzulässig. Das technische Zubehör von Werbeanlagen wie z. B. Leitungen, Transformatoren usw. ist nicht sichtbar anzuordnen.
- 6.2 Ort der Anbringung
- 6.2.1 Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sind in der Regel genehmigungsfrei, wenn die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden. Ragt eine Werbeanlage in den öffentlichen Verkehrsraum, so muss vor Anbringung ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis beim Fachbereich D gestellt werden.
- 6.2.2 Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen. Werbeanlagen sind an straßenseitigen Fassaden nur im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Höhe der Fensterbrüstung im 1. Obergeschoss zulässig. Die Mindestdurchgangshöhe darf 2,50 m nicht unterschreiten.
- 6.3 Beleuchtung von Werbeanlagen
- 6.3.1 Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung (hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt, sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht) sind nicht zulässig.
- 6.3.2 Unzulässig sind angestrahlte Werbeanlagen mit Ausnahme von weißlichem oder gelblichem Licht.
- 6.4 Winkelig zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen
- Winkelig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,2 m (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Am Ort der Leistung sind maximal 2 Werbeanlagen dieser Art zulässig.
- 6.5 Parallel zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen
- 6.5.1 Für parallel zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen gilt: Es sind nur Einzelbuchstaben zulässig. Schriftzüge dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten dürfen. Ober und Unterlängen der Einzelbuchstaben bleiben hierbei unberück-
- sichtigt. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen einbezogen werden.
- 6.5.2 Die Werbeanlage einschließlich Beschriftungen, Zeichen und Symbole darf in ihrer Länge die Hälfte der Straßenfrontlänge des jeweiligen Gebäudes, maximal jedoch 3,0 m, nicht überschreiten.
- 6.6 Warenautomaten
- Warenautomaten dürfen nur an Gebäuden angebracht werden, in denen Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes untergebracht sind.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für die Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form -und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Tö-19e "Sanierung Ortskern St. Tönis – Antoniusstraße/Marktstraße" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 31.03.2009

Der Bürgermeister  
gez. Schwarz

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-19f "Sanierung Ortskern St. Tönis – Marktstraße/Kolpingstraße" im Stadtteil St. Tönis**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666/(SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GVBl. S. 256), in der z. Zt. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Örtliche Bauvorschriften textlicher Art**

Die bestehende Satzung über örtliche Bauvorschriften wird wie folgt ergänzt:

Für den Bereich der von Marktstr., Hospitalstr., Niedertorstr. und Hochstr. eingeschlossen wird sowie für die Bebauung nordwestlich der Niedertorstraße wird die bestehende Satzung über örtliche Bauvorschriften um folgende Festsetzungen ergänzt:

Werbeanlagen und Warenautomaten für den o.g. Bereich

#### 1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Werbeanlagen haben sich hinsichtlich der Gestaltung und der Maßstäblichkeit in die Architektur des Gebäudes und in das Ortsbild einzufügen. Sie müssen sich nach Größe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen gestalterisch wichtige Fassadengliederungen nicht verdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.

1.2 Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen.

1.3 Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen maximal bis zu 30% zugeklebt, zugestrichen oder zugedeckt werden.

1.4 Die Verwendung von Leucht-, Reflex- und Signalfarben ist unzulässig. Das technische Zubehör von Werbeanlagen wie z. B. Leitungen, Transformatoren usw. ist nicht sichtbar anzuordnen.

#### 2 Ort der Anbringung

2.1 Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sind in der Regel genehmigungsfrei, wenn die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden. Ragt eine Werbeanlage in den öffentlichen Verkehrsraum, so muss vor Anbringung ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis beim Fachbereich D gestellt werden.

2.2 Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen. Werbeanlagen sind an straßenseitigen Fassaden nur im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Höhe der Fensterbrüstung im 1. Obergeschoss zulässig. Die Mindestdurchgangshöhe darf 2,50 m nicht unterschreiten.

#### 3 Beleuchtung von Werbeanlagen

3.1 Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung (hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt, sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht) sind nicht zulässig.

3.2 Unzulässig sind angestrahlte Werbeanlagen mit Ausnahme von weißlichem oder gelblichem Licht.

#### 4 Winkelig zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen

Winkelig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,2 m (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Am Ort der Leistung sind maximal 2 Werbeanlagen dieser Art zulässig.

#### 5 Parallel zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen

5.1 Für parallel zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen gilt: Es sind nur Einzelbuchstaben zulässig. Schriftzüge dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten dürfen. Ober und Unterlängen der Einzelbuchstaben bleiben hierbei unberücksichtigt. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen einbezogen werden.

5.2 Die Werbeanlage einschließlich Beschriftungen, Zeichen und Symbole darf in ihrer Länge die Hälfte der Straßenfrontlänge des jeweiligen Gebäudes, maximal jedoch 3,0 m, nicht überschreiten.

#### 6 Warenautomaten

Warenautomaten dürfen nur an Gebäuden angebracht werden, in denen Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes untergebracht sind.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für die Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form -und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Tö-19f "Sanierung Ortskern St. Tönis – Marktstraße/Kolpingstraße" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 31.03.2009

Der Bürgermeister  
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 6/S. 48

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-19g "Sanierung Ortskern St. Tönis – Kirchplatz/Kirchstr." im Stadtteil St. Tönis**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

- Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GVBl. S. 256), in der z. Zt. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### **Örtliche Bauvorschriften textlicher Art**

Die bestehende Satzung über örtliche Bauvorschriften wird wie folgt geändert:

Ziffer 3 der bestehenden Satzung wird gestrichen und erhält folgende Fassung:

- 3 Werbeanlagen und Warenautomaten
  - 3.1 Allgemeine Vorschriften
    - 3.1.1 Werbeanlagen haben sich hinsichtlich der Gestaltung und der Maßstäblichkeit in die Architektur des Gebäudes und in das Ortsbild einzufügen. Sie müssen sich nach Größe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen gestalterisch wichtige Fassadengliederungen nicht verdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.
    - 3.1.2 Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen.
    - 3.1.3 Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen maximal bis zu 30% zugleibt, zugestrichen oder zugedeckt werden.
    - 3.1.4 Die Verwendung von Leucht-, Reflex- und Signalfarben ist unzulässig. Das technische Zubehör von Werbeanlagen wie z. B. Leitungen, Transformatoren usw. ist nicht sichtbar anzuordnen.
  - 3.2 Ort der Anbringung
    - 3.2.1 Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sind in der Regel genehmigungsfrei, wenn die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden. Ragt eine Werbeanlage in den öffentlichen Verkehrsraum, so muss vor Anbringung ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis beim Fachbereich D gestellt werden.
    - 3.2.2 Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen. Werbeanlagen sind an straßenseitigen Fassaden nur im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Höhe der Fensterbrüstung im 1. Obergeschoss zulässig. Die Mindestdurchgangshöhe darf 2,50 m nicht unterschreiten.
  - 3.3 Beleuchtung von Werbeanlagen
    - 3.3.1 Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung (hier-

zu zählen Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt, sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht) sind nicht zulässig.

3.3.2 Unzulässig sind angestrahlte Werbeanlagen mit Ausnahme von weißlichem oder gelblichem Licht.

3.4 Winkelig zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen

Winkelig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,2 m (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Am Ort der Leistung sind maximal 2 Werbeanlagen dieser Art zulässig.

3.5 Parallel zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen

3.5.1 Für parallel zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen gilt: Es sind nur Einzelbuchstaben zulässig. Schriftzüge dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten dürfen. Ober und Unterlängen der Einzelbuchstaben bleiben hierbei unberücksichtigt. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen einbezogen werden.

3.5.2 Die Werbeanlage einschließlich Beschriftungen, Zeichen und Symbole darf in ihrer Länge die Hälfte der Straßenfrontlänge des jeweiligen Gebäudes, maximal jedoch 3,0 m, nicht überschreiten.

3.6 Warenautomaten

Warenautomaten dürfen nur an Gebäuden angebracht werden, in denen Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes untergebracht sind.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für die Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form -und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Tö-19g "Sanierung Ortskern St. Tönis – Kirchplatz/Kirchstr." wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 31.03.2009

Der Bürgermeister  
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 6/S. 49

-----

**Einladung zu der 36. Sitzung des Rates am Donnerstag, 28. Mai 2009, 18:00 Uhr, Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, Hochstraße 20 a, 47918 Tönisvorst**

### **Öffentlicher Teil**

TOP	Betreff	V-Nr.
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung	
4	Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung	
5	Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung	
5.1	Antrag der CDU-Fraktion vom 22.04.2009 betreffend Umbesetzungen im Schul- und Kulturausschuss	46/2009

5.2	Antrag der FDP-Fraktion gem. § 3 GeschO vom 13.05.2009 betreffend Umbesetzungen in Ausschüssen	66/2009
6	Bestimmung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses	67/2009
7	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW	
8	Bericht über die Entwicklung der Straftaten in Tönisvorst	48/2009
9	Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 28.05.2009	35/2009 <b>bereits zugestellt</b>
10	Änderungssatzung zur Satzung Straßenreinigung vom 18.12.2007	51/2009 <b>bereits zugestellt</b>
11	Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung und Aufwendung nach § 83, Abs. 2 GO NW für das Haushaltsjahr 2009 bei dem Produkt 0302100 (Betreuung)	55/2009 <b>bereits zugestellt</b>
12	Konjunkturpaket II - Projektvorschlag für den Investitionsschwerpunkt Bildung - Projektvorschlag für den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur	65/2009
13	Konjunkturpaket II AWO-Kindergarten Babytreff	64/2009
14	Öffnung der Willicher Straße für den PKW-Verkehr ab Südring	68/2009 wird nachge- reicht
15	Umbau der Kreuzung Benra-der Straße, Willicher Straße, Dammstraße (Kreisverkehr)	69/2009 Wird nachge- reicht
16	Mitteilungen	

## Nichtöffentlicher Teil

### Nicht öffentlicher Teil

TOP	Betreff	V-Nr.
17	Schriftliche Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung	
18	Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung	
19	Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung	
20	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW	
21	Mitteilung des Bürgermeisters über Einnahmen aus Nebentätigkeiten im Jahre 2008 gem. § 18 Korruptionsbekämpfungsgesetz in Verbindung mit § 71 Landesbeamtengesetz	45/2009
22	Verträge zwischen der Stadt Tönisvorst und dem DRK zur Übernahme von Trägeranteilen	39/2009 bereits zugestellt
23	Grundstücksangelegenheiten	
24	Personalangelegenheiten	
25	Mitteilungen	

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 6/S. 50

-----

**Impressum :****Herausgeber:**

Stadt Tönisvorst,  
Der Bürgermeister  
- Fachbereich A Abteilung Zentraler Service -  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst  
Tel.: 02151/999-174/167

**Erscheinungsweise:**

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf  
Auflage: 380 Exemplare

**Bezug:**

Inklusive Versandkosten:  
Jahresabonnement 21,- €  
Einzelzustellung 1,- €  
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

**Bestellung und Kündigung:**

jeweils beim Herausgeber  
Kündigung jeweils zum Jahresende,  
muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bürgermeister Albert Schwarz

**Druck:**

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

**St. Tönis**

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15  
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28  
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1  
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7  
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5  
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14  
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,  
Stadtteil St. Tönis

**Vorst**

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8  
Altentagesstätte Vorst, Markt 3  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9  
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6  
Kindergarten Bruckner Str. 16

An den  
Bürgermeister  
Fachbereich A  
Abteilung Zentraler Service  
Bahnstraße 15

47918 Tönisvorst



Hiermit bestelle ich das **Tönisvorster  
Amtsblatt**

in einer Zahl von \_\_\_\_\_ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem \_\_\_\_\_

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)  
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €.

Tönisvorst, den \_\_\_\_\_ (Unterschrift)

**Zustellanschrift** :

Name/Vorname : \_\_\_\_\_

Straße : \_\_\_\_\_

Ort : \_\_\_\_\_